

## Ergänzungsblätter zum Buch

### Vorarlberger Naturschutz und Landschaftsentwicklung-Gesetz 4. Auflage

Die Änderungen sind unterlegt

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

**LGBl. Nr. 19/2020** (Art. XXII COVID-19-Sammelnovelle; XXXI. LT: SA 29/2020)

**LGBl. Nr. 24/2020** (Art. XIV; XXXI. LT: RV 19/2020)

§ 30 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Erwerbsmäßige Führungen in Höhlen dürfen nur durch einen fachkundigen Höhlenführer erfolgen. Die Landesregierung hat einer Person mit Bescheid die Befugnis zur Höhlenführung zu verleihen, wenn sie **volljährig und entscheidungsfähig**, verlässlich, körperlich und geistig geeignet ist und über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der ersten Hilfe verfügt. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der ins Landesrecht umzusetzenden Rechtsakte der Europäischen Union und der umzusetzenden Staatsverträge durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Bestellung zum Höhlenführer und über den Nachweis der fachlichen, körperlichen und geistigen Eignung sowie der Verlässlichkeit zu erlassen.

§ 61 wurde angefügt:

#### **§ 61**

#### **Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**

(1) Der Beginn der Frist und der Fortlauf der bereits begonnenen Frist nach § 39 Abs. 1 erster Satz werden vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Frist entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

**(2) Art. XXII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.**